

schen, soll hier vollständigkeithalber verwiesen werden.⁹ Dabei ist selbstverständlich der personelle und monetäre Aufwand für den Tausch dem tatsächlichen Erlös gegenüberzustellen, da auf diesem Weg eine Grundgebühr und eine prozentuale Provision nach dem Wert der eingetauschten Münzen verlangt wird. Nur wenn das Verhältnis gewahrt ist, sollten deshalb Zahlungen mit ausländischen Münzen akzeptiert werden.

4.3. Falschgeld

4.3.1. Allgemein

Unter Falschgeld versteht man Münzen und Geldscheine, die gesetzliche Zahlungsmittel imitieren sollen oder nicht von der jeweiligen Zentralbank autorisiert sind. Sie sollen dem arglosen Inhaber den Wert von echtem Geld vortäuschen.¹⁰ Nach den §§ 146ff. StGB sind sowohl die Geldfälschung als auch das Inverkehrbringen von Falschgeld strafbar.

Für die Vollstreckungsbeamten besteht damit die Unsicherheit, was ihnen geschieht, sollten sie unwissentlich Falschgeld annehmen und dieses bei der Hausbank oder der zuständigen Kasse abliefern.

§ 147 StGB spricht alleine davon, dass derjenige, der falsches Geld als echt in Verkehr bringt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Bereits der Versuch soll eine strafbare Handlung darstellen. Das betrifft übrigens nicht nur für Eurobanknoten und -münzen, sondern auch Geld in ausländischer Währung. Grundsätzlich gilt somit: Wer Falschgeld weitergibt bzw. verausgibt, läuft Gefahr sich strafbar zu machen. Durch die Weitergabe von Falschgeld beim Bezahlen bzw. bei der Einzahlung wird objektiv betrachtet Falschgeld in Verkehr gebracht. Dem Vollstreckungsbeamten fehlt jedoch subjektiv die Absicht, dieses bewusst und gewollt in Verkehr zu bringen. Wenn er die Fälschung selbst nicht erkannt hat, fehlt ihm der Vorsatz und somit macht er sich in diesem Fall nicht strafbar.

Trotzdem wird ein solcher Sachverhalt eine Menge Arbeit bzw. Aufwand nach sich ziehen. Informieren Sie sofort die zuständige Polizeibehörde. Diese wird das Geld einziehen und sich der Sache annehmen. Sofern noch rekonstruierbar ist, von wem das Geld stammt, machen Sie hierzu entsprechende Angaben. Das eingezogene Geld wird von niemandem ersetzt, insoweit ist eine Prüfung vorzunehmen, ob ein Fall für die Eigenschadenversicherung der Gemeinde vorliegt.

⁹ Z.B. www.euromoney24.com, www.gfc.de

¹⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Falschgeld>

4. Annahme von Zahlungsmitteln

Beispiel:

Der Vollstreckungsbeamte V macht seinen Tagesabschluss und will das an diesem Tag von insgesamt zehn Schuldnern erhaltene Bargeld in Höhe von 1.380 Euro bei der Sparkasse in bar einzahlen. Dem aufmerksamen Mitarbeiter der Sparkasse fällt auf, dass sich von den beigegeführten 42 20-Euro-Scheinen insgesamt vier Scheine als falsch erweisen. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht mehr nachvollziehbar, von wem der Vollstreckungsbeamte diese Scheine erhalten hat.

Aufmerksamkeit bei der Entgegennahme sollte in eigenem Interesse bestehen, da Falschgeld entschädigungslos eingezogen wird. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass die Vollstreckungsbeamten Indizien für Falschgeld erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten.

Um Geldfälschern das Leben zu erschweren, haben die Zentralbanken verschiedene Sicherheitsmerkmale an Geldscheinen angebracht, die die Echtheit der Banknote dokumentieren. Wer Falschgeld erkennen will, muss diese also kennen.

Falls Unsicherheit besteht, ob das Zahlungsmittel möglicherweise gefälscht sein könnte, sollte man sich auf jeden Fall ausreichend Zeit zur Prüfung lassen. Dabei sind nicht nur ein, sondern immer mehrere Sicherheitsmerkmale zu prüfen. Zusätzliche Hilfsmittel zur Prüfung werden nachfolgend vorgestellt.

In wahrsten Sinne des Wortes benötigen Sie zum Erkennen von Falschgeld Finnerspitzengefühl (Fühlen) und Durchblick (Sehen).

4.3.2. Tastbare Merkmale

Banknoten werden nicht auf gewöhnlichem, sondern auf speziellen *Banknotenpapier* aus Baumwollfasern erstellt. Dieses darf sich weder lappig noch glatt, sondern muss sich griffig anfühlen.

Darüber hinaus gibt es einen sogenannten *Stichtiefdruck* für die Abkürzungen der Europäischen Zentralbank, die Wertzahl sowie die Abbildungen der Architekturelemente, die durch eine Fingernagelprobe deutlich fühlbar sein müssen, da diese von der Oberfläche abgehoben sind.

Für Sehbehinderte ist am Rand der Vorderseiten auf 200- und 500-Euro-Banknoten eine Hilfe tastbar.

4.3.3. Sichtbare Merkmale

Wenn die Banknote gegen das Licht gehalten wird, müssen das *Wasserzeichen* im druckbildfreien Teil das Architekturmotiv und die Wertzahl erkennbar sein.

Etwa in der Mitte der Banknote ist ein *Sicherheitsfaden* eingefügt, der als dunkle, durchgehende Linie erkennbar sein muss. Darauf müssen wechselseitenrichtig und seitenverkehrt das Wort EURO und die Wertzahl lesbar

sein. Die *unregelmäßigen* Zeichen links oben auf der Vorder- und rechts oben auf der Rückseite bilden im Gegenlicht die vollständige Wertzahl.

Wenn die Banknote gekippt wird, ist ein *Spezialfolienstreifen* im rechten Teil der Vorderseite der 5-, 10- und 20-Euro-Scheine zu sehen und je nach Betrachtungswinkel das Euro-Symbol oder die Wertzahl in wechselnden Farben als Hologramm.

Ein *Perlglanzstreifen* auf der Rückseite der 5-, 10- und 20-Euro-Scheine mittig neben dem Sicherheitsfaden wechselt beim Kippen vor einer hellen Leuchte von hellgelb zu goldgelb und zeigt als Aussparung das Euro-Symbol sowie die Wertzahl.

Auf der Vorderseite der 50-, 100-, 200- und 500-Euro-Scheine zeigt ein *Spezialfolienelement* im rechten Teil je nach Betrachtungswinkel die Wertzahl und das Architekturmotiv der jeweiligen Banknote in wechselnden Farben als Hologramm.¹¹

Die Wertzahl auf der rechten unteren Ecke der 50-, 100-, 200- und 500-Euro-Noten zeigt einen *Farbwechsel* von purpurrot bei Draufsicht zu olivgrün oder braun aus einem anderem Betrachtungswinkel.

Schlussendlich können mit der *Lupe* noch an verschiedenen Stellen der Vorder- und Rückseite scheinbare Linien aus winzigen Schriftzeichen erkannt werden. Außerdem ist der Notenhintergrund aus feinen durchgehenden Linien, nicht aus farbigen Bildpunkten wie bei einem Zeitungsbild gestaltet. Perforationen im Spezialfolienstreifen im rechten Teil der Vorderseite der 5-, 10-, und 20-Euro-Banknoten zeigen das Euro-Symbol und den Schriftzug „EURO“.

Unter ultraviolettem Licht sind verschiedene fluoreszierende Flächen, Fasern und Druckfarben zu erkennen.

Nachfolgend sind die Merkmale bildlich dargestellt:

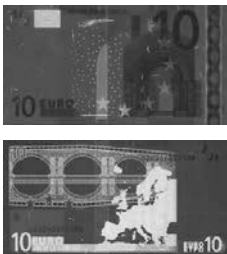
11 Gemäß Mitteilung der EZB sollen die 500-Euro-Scheine zum Ende des Jahres 2018 abgeschafft werden.

4. Annahme von Zahlungsmitteln

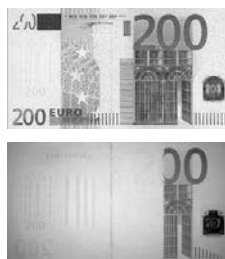
1: Beschaffenheit des Papiers (griffig und fest)



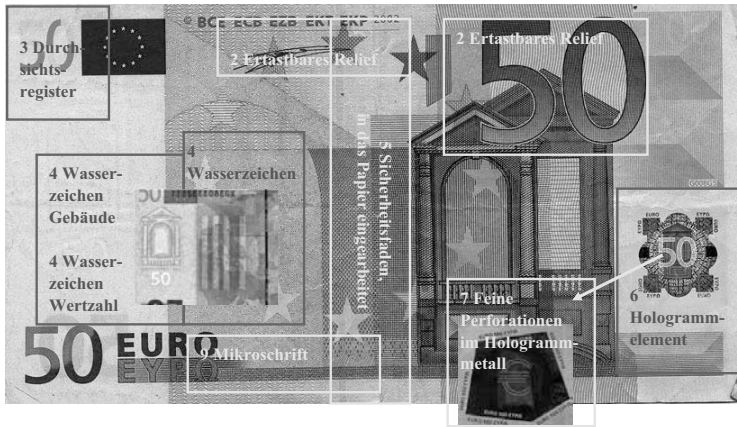
10: UV-Eigenschaften (Beispiel)



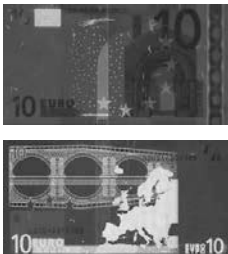
11: Infrarot-Eigenschaften (Beispiel)



1: Beschaffenheit des Papiers (griffig und fest)



10: UV-Eigenschaften (Beispiel)



11: Infrarot-Eigenschaften (Beispiel)



Abb. 9: Sicherheitsmerkmale Euro-Banknoten

© Deutsche Bundesbank

hat oder sie übertragen hat oder örtlich nicht zuständig ist, dann bleibt der Forderungsgläubiger zwar Inhaber der Forderung, hat aber nicht die Zwangsgewalt inne und ist auch nicht der Herr des Verfahrens, wie etwa in der zivilrechtlichen Vollstreckung. Die beiden Letzteren werden von der Vollstreckungsbehörde ausgeübt. Als „Herr des Verfahrens“ bestimmt die Vollstreckungsbehörde Beginn, Art und Dauer der Zwangsvollstreckung nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Gläubigers. Dieser ist gegenüber der Vollstreckungsbehörde nicht weisungsbefugt, sondern beauftragt nur die Durchführung der Zwangsvollstreckung für seine Forderung. Welche konkrete Vollstreckungsmaßnahme die Vollstreckungsbehörde ergreift, um die Forderung beizutreiben, entscheidet sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig.

Dem Gläubiger bleibt es dennoch unbenommen, der Vollstreckungsbehörde Hinweise zu geben, welche Vollstreckungsmöglichkeiten nach seinen Kenntnissen bestehen, die Vollstreckungsbehörde ist aber nicht an diese gebunden. In der Praxis ist eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Gläubiger und Vollstreckungsbehörde wünschenswert, weil der Gläubiger häufig über wichtige Informationen, wie etwa Bankdaten verfügt, die der Vollstreckungsbehörde nicht vorliegen. Nutzt man die Informationen des Gläubigers und die Kompetenz der Vollstreckungsbehörde sinnvoll, ergeben sich meist sehr leicht Vollstreckungserfolge.

Meist wird bei der Auftragserteilung an die Vollstreckungsbehörde so verfahren, dass der Forderungsgläubiger die Vollstreckbarkeit der Forderung bescheinigt und sich die Vollstreckungsbehörde darauf verlässt, dass diese Bestätigung richtig ist. Hat sie jedoch Zweifel am Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen und somit an der Rechtmäßigkeit der ZV, dann kann sie vom Gläubiger die Vorlage der entsprechenden Unterlagen als Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen.

6.4. Vollstreckungsschuldner

Derjenige, von dem der Gläubiger einer Forderung die in Rede stehende Leistung verlangen kann, wird im bürgerlichen Recht als Schuldner bezeichnet (§ 241 BGB), weil er diese Leistung schuldet. Er ist der Gegner des Forderungsgläubigers im Vollstreckungsverfahren. Der zunächst nur in der zivilrechtlichen Vollstreckung verwendete Begriff des Schuldners, ist zwischenzeitlich auch in der Verwaltungsvollstreckung gebräuchlich, obwohl in einige Verwaltungsvollstreckungsgesetzen insoweit noch vom „Pflichtigen“ die Rede ist. Ihm gegenüber müssen die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und gegen ihn richten sich die in der Vollstreckung zugelassenen Zwangsmittel. Deshalb ist eine Zwangsvollstreckung gegen einen Vollstreckungsschuldner nur zulässig, wenn ihm gegenüber die zivilrechtlichen Vollstreckungsvorausset-

6. Beteiligte am Vollstreckungsverfahren

zungen bei der ZPO-Vollstreckung oder die verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsvoraussetzungen im Verwaltungszwangsverfahren vorliegen.

Im Rahmen von Zwangsmaßnahmen kann auf das gesamte Vermögen des Schuldners zugegriffen werden. Hingegen ist der Zugriff auf das Vermögen Dritter nicht gestattet. Zwar kann der VB oder Gerichtsvollzieher wegen der Eigentumsvermutung aus § 985 BGB davon ausgehen, dass bewegliches Vermögen im Besitz des Schuldners auch in dessen Eigentum steht und darf es pfänden, stellt sich jedoch heraus, dass die Vermutung nicht greift, kann die Vollstreckung nicht erfolgen, wenn der Dritte sein Eigentumsrecht (etwa durch Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO) geltend macht.

Im Verwaltungszwangsverfahren kann sich der Schuldner auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 80 AO, § 14 VwVfG). Die erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Vollstreckungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sie keine Einschränkung enthält.

Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und davon sollte die Vollstreckungsbehörde auch Gebrauch machen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der für den Schuldner auftretende Dritte tatsächlich bevollmächtigt ist und nicht sensible Informationen über Vollstreckungsverfahren an unberechtigte Dritte preisgegeben werden. Lediglich wenn ein Rechtsanwalt oder Steuerberater als Bevollmächtigter auftritt, wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung unterstellt, soweit nicht im Einzelfall Zweifel bestehen.

Ein Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber wird der Vollstreckungsbehörde gegenüber erst dann wirksam, wenn er ihr mitgeteilt wird.

Sonderfall: Haftungs- und Duldungsschuldner

Neben der gelegentlich auch als Selbstschuldner bezeichneten Person, die für ihre Schulden einzustehen hat, gibt es im Verwaltungszwangsverfahren noch den Haftungsschuldner und den Duldungsschuldner (§ 191 AO). Letztendlich müssen diese beiden besonderen Schuldner für die Verbindlichkeiten des Selbstschuldners aufkommen, sofern eine gesetzliche Regelung dies von Ihnen verlangt. Sie können vom Gläubiger neben dem Selbstschuldner in Anspruch genommen werden, wenn eine gesetzliche Regelung existiert, die einem anderen eine zusätzliche Haftung für die Forderung gegen den Selbstschuldner auferlegt oder die dem Eigentümer bzw. Verwalter einer Vermögensmasse auferlegt, die Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu dulden.

Soll gegen einen Haftungs- oder einen Duldungsschuldner vollstreckt werden, müssen die Vollstreckungsvoraussetzungen diesem gegenüber erfüllt sein. Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen gegenüber dem Selbstschuldner

rechtfertigt noch nicht die Zwangsvollstreckung gegen einen Haftungs- oder Duldungsschuldner.

6.5. Eheleute

Regelfall: Güterstand der Zugewinngemeinschaft

Nach deutschem Recht leben Ehegatten grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 Abs. 1 BGB). Ein anderer Güterstand kann durch Vertrag oder Ausschluss der Zugewinngemeinschaft vereinbart werden. Faktisch ist die Zugewinngemeinschaft eine Trennung der Vermögensmassen von Mann und Frau. Sie ist dem Güterstand der Gütertrennung sehr ähnlich. Es findet lediglich bei einer Auflösung der Ehe ein Ausgleich des während der Ehe hinzugewonnen Vermögens unter den Eheleuten statt. Zu diesem Zweck besteht ein Verbot für jeden Ehegatten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen (§ 1365 Abs. 1 BGB).

Hierdurch sollen die Ehepartner untereinander vor einseitigen Verfügungen gesichert werden, die geeignet sind, die wirtschaftliche Grundlage der Familie oder den Zugewinnausgleichsanspruch zu gefährden. Das Zustimmungserfordernis führt aber nicht zu einem generellen Schutz vor Minderungen des Familienvermögens und zu einer Einschränkung von Gläubigerrechten. Deshalb kann sich ein Ehegatte der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des anderen Ehegatten nicht deshalb widersetzen, weil es sich bei dem Vollstreckungsobjekt um dessen ganzes Vermögen im Sinne von § 1365 Abs. 1 BGB handelt. Die gesetzliche Beschränkung des Verfügungsrechts ist bei der Zwangsvollstreckung nicht von Bedeutung, da sie nur bei Rechtsgeschäften gilt und es sich bei einer Zwangsvollstreckung nicht um ein Rechtsgeschäft handelt.

In einer Zugewinngemeinschaft verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbst, gemeinschaftliches Vermögen oder gar eine gegenseitige Haftung existieren nicht, es sei denn die Ehegatten haften für eine Forderung gesamtschuldnerisch. Dann ist eine Zwangsvollstreckung gegen beide Ehegatten aus einem entsprechend lautenden Titel zulässig. Ansonsten kann aus einem Anspruch gegen einen der Ehegatten nicht in das Vermögen des anderen Ehegatten vollstreckt werden.

Gläubiger eines Ehegatten können ausschließlich auf dessen Vermögen zugreifen.

Regelfall: Lebenspartnerschaft

Gleichgeschlechtliche Paare, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geschlossen haben, leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

6. Beteiligte am Vollstreckungsverfahren

Da sie im Gesetz weitestgehend wie Eheleute behandelt werden, sind abweichende Vereinbarungen des Güterstandes zulässig, sodass auch Gütergemeinschaft oder Gütertrennung denkbar sind. In der Praxis kommen diese beiden besonderen Güterstände aber sowohl bei Lebenspartnerschaften als auch bei Ehen höchst selten zum Tragen. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gelten dieselben Bestimmungen wie bei Eheleuten.

Erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten bei der Zugewinnngemeinschaft

In der Wohnung von Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist zumeist nicht erkennbar, wer Gewahrsam an welchen Gegenständen hat. Die Tatsache, dass nur Gegenstände gepfändet werden dürfen, die sich im Alleingewahrsam des Schuldners befinden oder soweit ein Mitgewahrsamsinhaber nicht widerspricht (§ 809 ZPO), würde bei der Zwangsvollstreckung in einer ehelichen Wohnung dazu führen, dass der andere Ehegatte oder Lebenspartner, der nicht Schuldner ist, die Pfändung durch Geltendmachung seines Mitbesitzes sehr leicht verhindern könnte. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, wonach zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau nach § 1362 BGB vermutet, dass der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist. Somit gilt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer (739 ZPO).

In der genannten BGB-Vorschrift ist zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau die widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören.

Deshalb dürfen alle Gegenstände vom Gläubiger eines Ehegatten oder Lebenspartners gepfändet werden, die entweder dieser Schuldner in Alleingewahrsam hat oder die von beiden Ehegatten benutzt werden. Nur für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen wird vermutet, dass sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind. Solche Gegenstände könne also nur vom Gläubiger des Ehegatten gepfändet werden, dessen exklusiver Nutzung sie dienen.

Die gesetzliche Vermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitz des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist.

Die Vorschrift gilt für Eheleute und gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften. Auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ist die gesetzliche Vermutung hingegen nicht anwendbar. Die Anwendbarkeit ist nach Ansicht des BGH auf Eheleute und Lebenspartnerschaften beschränkt, da für nicht eheliche Lebensgemeinschaften bislang keine vergleichbare gesetzliche Regelung bestehe.

Gemeinsam genutzte Gegenstände dürfen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften deshalb nur dann gepfändet werden, wenn der andere Mitbesitzer zur Herausgabe bereit ist. Damit sind in solchen Fällen der Zwangsvollstreckung die Gläubiger schlechter gestellt, als bei der Zwangsvollstreckung gegen Eheleute oder Lebenspartnerschaften.

Sonderfall: Gütertrennung

Lediglich wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder aufheben und vertraglich keine andere Vereinbarung treffen, tritt Gütertrennung ein. Sie tritt ebenso ein, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird (§ 1414 BGB).

Wie bei der Zugewinnsgemeinschaft gibt es auch bei diesem Güterstand kein gemeinsames Vermögen der Eheleute. Die Zwangsvollstreckung kann in das Vermögen eines jeden Ehegatten uneingeschränkt erfolgen, soweit gegen ihn die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.

Aus vollstreckungsrechtlicher Sicht besteht zwischen der Zugewinnsgemeinschaft, der Lebenspartnerschaft und der Gütertrennung kein Unterschied, so dass auf die vorstehenden Ausführungen dazu Bezug genommen wird.

Sonderfall: Gütergemeinschaft

Eheleute können durch Vertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren. Auf diese Weise werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Ebenso wird das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt zum Gesamtgut (§ 1416 BGB). Im Ehevertrag sollte festgelegt sein, wer die Verwaltung des Gesamtguts übernimmt, was auch im Güterrechtsregister des Amtsgerichts eingetragen werden kann. Ist keine Bestimmung erfolgt, nehmen beide Ehegatten die Verwaltung wahr (§ 1421 BGB).

Vermögensgegenstände, die im Eigentum eines Ehegatten bleiben sollen, können durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut dieses Ehegatten erklärt werden. Dann werden sie nicht gemeinschaftliches Vermögen und bleiben unter der alleinigen Verwaltung des Ehegatten, dem sie vorbehalten sind (§ 1418 BGB).

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut müssen die Vollstreckungsvoraussetzungen gegen den verwaltenden Ehegatten, bei gemeinsamer Verwaltung gegen beide, vorliegen (§ 740 ZPO). Verwaltet ein Ehegatte das Gesamtgut alleine und erfolgt die Zwangsvollstreckung gegen ihn als Verwalter, dann ist der andere Ehegatte dennoch Vollstreckungsschuldner und verfahrensbeteiligt.

Liegt nach dem Tod eines Ehegatten der seltene Fall einer mit den Erben fortgesetzte Gütergemeinschaft vor, erfolgt die Vollstreckung gegen den überlebenden Ehegatten als Verwalter.